

### **LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

In der DSGVO wird weder in Art. 17 noch in Art. 4 Ziffer 2. der Begriff „Löschen“ näher definiert. Da in Art. 4 Ziffer 2. der Begriff „Löschen“ gleichberechtigt neben dem Begriff „Vernichten“ genannt wird, kann wohl davon ausgegangen werden, dass mit den beiden Begriffen unterschiedliche Aktivitäten angesprochen werden. Das bedeutet, dass das „Löschen“ von Daten wohl etwas anderes darstellen muss, als die „Vernichtung“ von Daten, also die physikalische Entfernung der Daten.

Mit anderen Worten: „Löschen“ nach der DSGVO bedeutet lediglich, dass die Daten für den normalen Gebrauch (Anzeige der Daten, Übermittlung oder Auswertung der Daten) unbenutzbar gemacht werden müssen. Damit entspricht das „Löschen“ nach der DSGVO nicht dem „Löschen“ nach § 3 Ziffer 4. BDSG. Es genügt also, bestimmte Informationen unkenntlich zu machen (beispielsweise Namensfelder) oder zu verhindern, dass Detailinformationen einer bestimmten Person zugeordnet werden können, indem die Zuordnung selbst aufgelöst wird, beispielsweise durch das Unkenntlichmachen der Kundennummer. Jedenfalls muss der Vorgang des Überschreibens technisch so vorgenommen werden, dass dies nicht rückgängig gemacht werden kann. Dies erfordert ggf. ein mehrfaches Überschreiben einer Information oder den Einsatz geeigneter Spezialprogramme; dies hängt von den technischen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Nach Unkenntlichmachung gelten die Daten jedenfalls im Sinne der DSGVO als gelöscht.

Ganz allgemein sind personenbezogene Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO zu löschen, wenn die Zwecke der Datenerhebung (beispielsweise die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erledigt ist) weggefallen sind. Davon gibt es aber Ausnahmen, beispielsweise die Einwilligung der Betroffenen, soweit dieser nicht widersprochen wurde, oder gesetzliche Vorgaben, die die Speicherung der Daten für einen definierten Zeitraum vorschreiben, oder beim Vorliegen von vorrangig berechtigten Gründen des Verantwortlichen.

Für den Verantwortlichen bedeutet dies hinsichtlich des Löschens von personenbezogenen Daten:

## 1. Personenbezogene Daten der Beschäftigten

- › Nach **§ 257 HGB** sind z.B. Quittungsbelege über die Zahlung von Arbeitslohn **10 Jahre** aufzubewahren.
- › Nach **§ 147 AO** sind Lohnberechnungsunterlagen **10 Jahre** aufzubewahren, soweit sie für die Besteuerung Bedeutung haben.
- › Lohnkonten sind nach **§ 41 Abs. 1 Satz 10 EStG** bis **zum Ende des sechsten Jahres**, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.
- › Daneben gibt es auch kürzere Aufbewahrungspflichten, z.B. 2 Jahre aus § 27 MuSchG n.F.
- › Nach den Regelungen des SGB IV ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers für sozialversicherungsrelevante Unterlagen von Beschäftigten aus **§ 28f SGB IV**. Hier müssen Unterlagen „bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des Arbeitgebers folgenden Kalenderjahres“ aufbewahrt werden. Betriebsprüfungen sollen alle vier Jahre durchgeführt werden.

## 2. Personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten

- › Nach **§ 257 HGB**, bzw. **§ 147 AO** sind Buchhaltungsrelevante Daten für das laufende und weitere 10 Jahre aufzubewahren.
- › Andere personenbezogene Daten sind nach Wegfall des Zweckes (nach Ablauf des Vertragsverhältnisses) zu löschen, wobei hier zu beachten ist, dass der Speicherzweck erst dann wegfällt, wenn auch Kreditkartenabrechnungen oder sonstige Widerspruchsmöglichkeiten des Kunden oder Lieferanten endgültig erledigt sind. In der Regel wird dies ca. 4 Wochen nach der eigentlichen Vertragserfüllung sein.
- › Bei Einwilligung des Kunden/Lieferanten zur dauerhaften Datenspeicherung werden die personenbezogenen Daten, soweit dem der **§ 257 HGB** bzw. der **§ 147 AO** nicht entgegenstehen, nach Widerspruch durch den Betroffenen gelöscht.

## 3. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Loyalty-Programmen

- › Die im Rahmen der Durchführung von Loyalty-Programmen erhobenen und verarbeiteten personenbezogene Daten werden grundsätzlich bis zur Vertragskündigung durch den Betroffenen gespeichert, soweit der Betroffene dem nicht widerspricht.